



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Abänderungsmöglichkeit wegen gravierender Änderungen bei der Beamtenversorgung
2. Auswirkung einer vorzeitigen Pensionierung auf den Ehezeitanteil
3. Rentner- bzw. Pensionistenprivileg

1. Wenn Ihr(e) (ehemalige(r)) Mandant(in) Beamter/in gewesen ist, kann sich ein Abänderungsantrag positiv auswirken, da sich im Beamtenrecht einiges verändert hat, was zu einem niedrigeren Ehezeitanteil führt. Der Versorgungsprozentsatz hat sich von 75 % auf 71,75 % der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge vermindert. Die Sonderzahlung (13. Pension bzw. Weihnachtspension) hat sich stark reduziert. Der BGH hat bereits 2000 eine für den Beamten positive Entscheidung bei der Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG beschlossen. Durch diese teilweise gravierenden Veränderungen ergibt sich im Regelfall ein wesentlich niedrigerer Ehezeitanteil als der, der im Erstverfahren ermittelt wurde. Dadurch **kann** sich der Versorgungsausgleich wesentlich vermindern, so dass sich ein niedrigerer VA-Betrag ergeben **kann**.

2. Wenn Ihr Mandant vorzeitig, das heißt vor dem gesetzlich festgelegten Pensionsbeginn, pensioniert wurde (z.B. bei der Beamtenversorgung oder der

Betriebsrente) ergibt sich im Regelfall ein höherer Ehezeitanteil, als im Erstverfahren ermittelt wurde. Dies gilt

vielfach auch dann, wenn sich durch die vorzeitige Pensionierung die Rente gegenüber der Erstauskunft vermindert hat. Hier ist vorab zu präzisieren, wie sich die vorzeitige Pensionierung auf den Ehezeitanteil auswirkt.

3. Wer sich scheiden lassen möchte und in Kürze Rentner oder Pensionär wird (als Ausgleichsverpflichteter) sollte darauf achten, dass die Rente oder die Pension vor der Rechtskraft der VA-Entscheidung beginnt. Dies hat zur Folge, dass die Rente bzw. die Pension erst gekürzt wird, wenn die Berechtigte selbst eine Rente erhält. Ist die Berechtigte jünger als der Verpflichtete, kann der Verpflichtete bis zum Rentenbeginn der Berechtigten die ungekürzte Versorgung erhalten. Damit ist das **Rentner-** bzw. **Pensionistenprivileg** gemeint.

Hinweis: Wenn die Ehefrau (Berechtigte) die Scheidung eingereicht hat, sollte der Bevollmächtigte des Verpflichteten das Verfahren bzw. die Rechtskraft der VA-Entscheidung ***hinauszugern*** bis der Verpflichtete Rentner bzw. Pensionär ist.